Zuständigkeiten im Bereich der Ergänzungsleistungen

22. Spiezeranlass

Mittwoch, 13. September 2017

Anwaltskanzlei
Kurt Berger

Lic. iur. Kurt Berger
Rechtsanwalt
Schaffhauserstrasse 345
8050 Zürich

T 044 316 66 51
F 044 316 66 50
www.berger-recht.ch
berger@berger-recht.ch

Ablauf

- **Rechtsgrundlagen zur Bestimmung der Zuständigkeit**
- **Kriterien zur Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes**
- **Zuständigkeit bei Wohnungs-, Heimfällen und Familienfällen sowie bei Massnahmen der KESB**

- **Exkurs: Anstehende EL-Reform**

Zuständigkeit

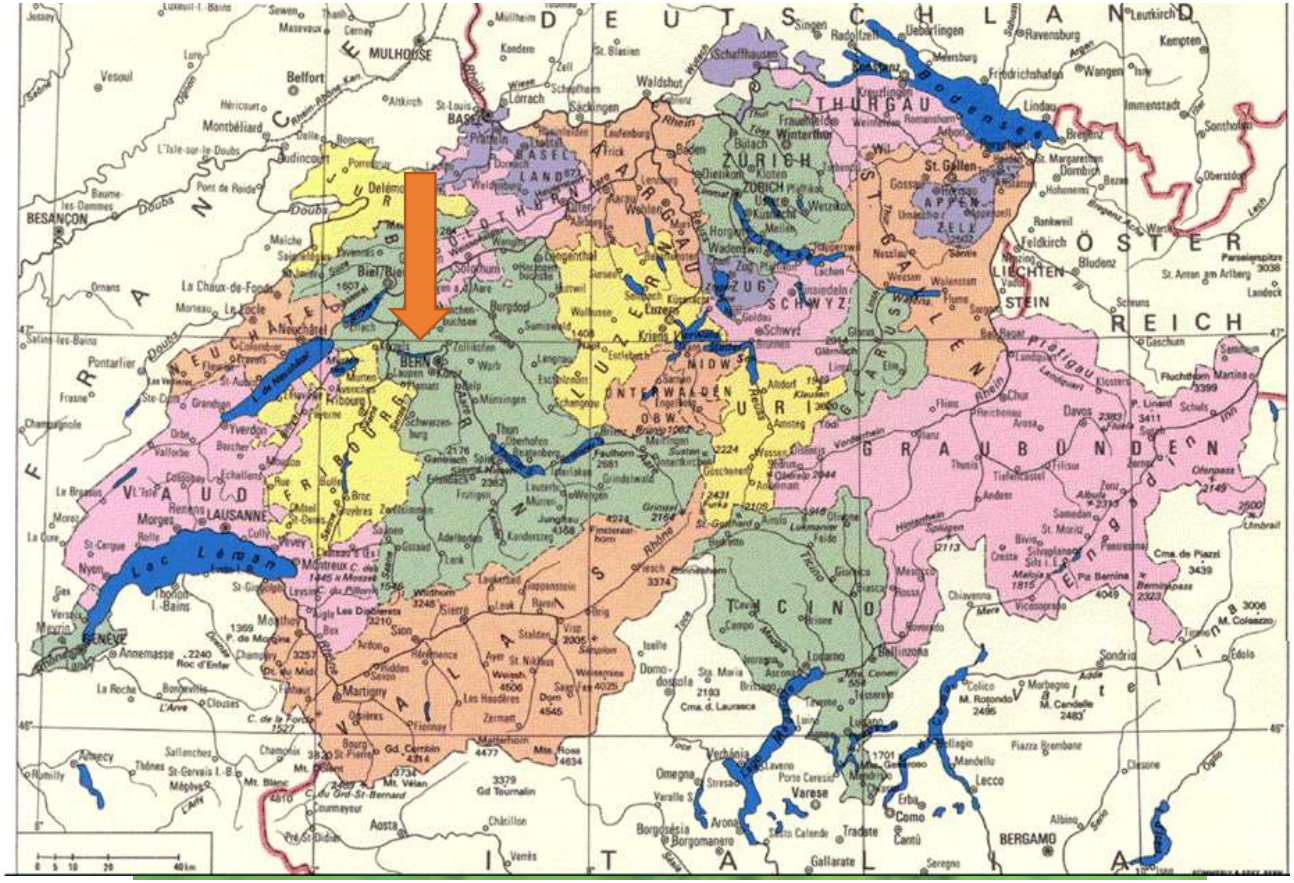

Rechtsgrundlagen

- Art. 21 ELG
- Art. 23 – 26 ZGB
- Art. 13 ATSG
- Rz. 1210.01 – 1500.03 WEL

Wohnungsfall

- Zuständig ist der Kanton, in dem die gesuch-stellende Person ihren Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 ELG).
  - Massgeblich ist der Rentenfallträger!
  - Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 23 – 26 ZGB
  - Gilt nicht für Heimfälle

Zivilrechtlicher Wohnsitz

- Einheitlichkeit des Wohnsitzes
- Notwendigkeit des Wohnsitzes
- Urteilsfähigkeit als Voraussetzung zur Wohnsitzbegründung
- Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Es müssen somit 2 Merkmale kumulativ erfüllt sein:
  - ein objektiv äusseres, der physische Aufenthalt UND
  - ein subjektiv inneres, die Absicht des dauernden Verbleibens
- Massgebend ist damit der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- Kriterien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- Indizien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes (vgl. u.a. Rz. 1210.04 WEL):

Schwaches Indiz

Starkes Indiz

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- Kriterien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes
  - I.d.R. am Wohnort, wo man schläft
  - die Freizeit verbringt,
  - sich die persönlichen Effekten befinden und
  - über einen Telefonanschluss und eine Postadresse verfügt

- Blosse Indizien (vgl. u.a. Rz. 1210.04 WEL):
  - Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle
    - Grundsätzlich sehr schwaches Indiz!
  - Steuerrechtliches Domizil
  - Erwirkung der Niederlassungsbewilligung
  - Tatsächliche Abgabe der bisherigen Wohnung
  - Abschluss eines Mietvertrages
  - Zuteilung einer Telefonnummer

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- Physischer Aufenthalt:
  - tatsächlicher Aufenthalt im Sinne eines Wohnens

- Absicht dauernden Verbleibens
  - Beurteilung aus heutiger Sicht, d.h. im Zeitpunkt der fraglichen Wohnsitzbegründung.
  - Beurteilung von „aussen“, d.h. aufgrund der nach aussen erkennbaren Absicht.
  - Es muss die Absicht bestehen für eine gewisse Dauer an einem Ort zu bleiben. Teilweise wird 1 Jahr gefordert.
  - Auch ein zum vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt kann genügen.
  - Die Absicht muss nur im Zeitpunkt der zu beurteilenden Wohnsitzbegründung bestanden haben.

Fallbeispiel Wohnsitz

- **Sachverhalt**
- Wohnsitz IV-Rentner M bis Juli 2011: Kanton ZH
- Per 1. August 2011: Wegzug in den Kanton SG
  - M will in SG seinen Lehrabschluss (3. Lehrjahr) absolvieren
  - Abschluss eines befristeten Untermietvertrages mit monatlicher Kündigungsmöglichkeit (Kündigungsfrist 3 Monate)
  - Meldung als Wochenaufenthalter
- Ende 2011: Abbruch der Lehre aus gesundheitlichen Gründen
- Kündigung des Untermietvertrages per Ende August 2012
- Eintritt in ein anerkanntes Heim in ZH ab September 2012

- Zuständigkeit für die Ausrichtung der EL ab Sept. 2012?

Fallbeispiel Wohnsitz

- Da ein Heimeintritt keine neue Zuständigkeit begründet, ist für die Bestimmung des Zuständigkeit massgebend, ob M in SG Wohnsitz begründet hat.
- Objektiv äusseres Merkmal (physischer Aufenthalt) ist erfüllt.
- Subjektiv inneres Merkmal (Absicht des dauernden Verbleibens):
  - Dafür spricht, dass M das Mietverhältnis nach Abbruch der Lehre nicht umgehend gekündigt hat.
  - Dagegen spricht, dass er nur zum Zweck des Lehrabschlusses nach SG gezogen ist und einen befristeten Untermietvertrag abgeschlossen hat.
  - Dagegen spricht, dass M nach dem Lehrabbruch mit gesundheitlichen Problemen kämpfte und somit die Wohnungssuche nicht prioritär war.
- Es fehlt somit an der Absicht des dauernden Verbleibens in SG, d.h. keine Wohnsitzbegründung in SG.
- Zuständig für die Ausrichtung der EL ab Sept. 2012 ist damit ZH.
- Vgl. Urteil Sozialversicherungsgericht Zürich vom 30.4.13 (ZL.2012.00118)

Wechsel von Wohnsitz oder Aufenthalt

- Bis ein neuer Wohnsitz begründet wird, bleibt der bisherige bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).
- Ein vorübergehendes Verlassen des Lebensmittelpunktes tangiert den einmal begründeten Wohnsitz nicht

- Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar,
- gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB)

Spezialfall Aufgabe Auslandwohnsitz

- Ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden,
- gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB)
- Aufgabe des Auslandwohnsitzes = Lebensmittelpunkt nicht mehr im Ausland

Fallbeispiel zivilrechtlicher Wohnsitz

- Der IV-Rentner A wohnte mehrere Jahre in BE. Auf März 2017 gibt er seine Wohnung auf und zieht in ein betreutes Wohnen (kein EL-rechtlich anerkanntes Heim) in FR. Er hat einen unbefristeten Mietvertrag abgeschlossen. Bereits Anfangs Mai 2017 zieht er, aufgrund persönlicher Differenzen, wieder aus dem betreuten Wohnen aus. Seither lebt er auf der Strasse bzw. ist jeweils für wenige Tage bei verschiedenen Kollegen untergebracht.

- Welcher Kanton ist ab März bzw. ab Juni 2017 für die Ausrichtung der EL zuständig?

Fallbeispiel zivilrechtlicher Wohnsitz

- Eine Wohnsitznahme in einem betreuten Wohnen ist grundsätzlich möglich.
- Aufgrund des unbefristeten Mietvertrags und mangels anderer Hinweise, ist von der Absicht des dauernden Verbleibens auszugehen.
- A hat sich sodann auch physisch in FR aufgehalten und hat somit dort Wohnsitz begründet. Der bloss kurzfristige Aufenthalt im betreuten Wohnen war somit wohnsitzbegründend.
- Da A seit dem Auszug aus dem betreuten Wohnen keinen neuen Wohnsitz begründet hat, bleibt der Wohnsitz in FR erhalten.
- FR ist daher ab März 2017 für die Ausrichtung der EL zuständig.

Heimfall

- Der Aufenthalt in einem anerkannten Heim, einem Spital oder anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit (Art. 21 Abs. 1 ELG)
  - Heimbegriff: kantonale Anerkennung oder Bewilligung (Art. 25a Abs. 1 ELV)
  - Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz vor dem Heimeintritt
  - Ob der EL-Anspruch schon vor dem Heimeintritt entsteht oder aber erst während des Heimaufenthalts ist für die örtliche Zuständigkeit der EL-Behörden bedeutungslos (vgl. BGE 142 V 67)
  - Ausnahme: BGE 138 V 23 (abgeleiteter Wohnsitz, vgl. hinten Folie 25)

Prüfung Heimanerkennung

- Vorgehen:
  - Heimvertrag anfordern
  - Heimliste konsultieren
    - Z.B. Pflegeheimliste des Kantons Bern (Alters- und Behindertenamt)
  - Evtl. Homepage des Heims konsultieren

➡ Achtung: Heime bieten nebst EL-rechtlich anerkannten Heimplätzen oft auch weitere nicht von der Heimanerkennung bzw. –bewilligung erfasste Plätze an.

Beispiel Altersheim Aarberg

Pflegeheimliste des Kantons Bern

(gültig ab 1. April 2017)

Name der Institution	**Politische Gemeinde** (Ortsteil)	**Plätze AHV**
Altersheim Aarberg	Aarberg	**49**

➡ www.altersheim-aarberg.ch

Beispiel Altersheim Aarberg

- Diese Alterswohnungen sind nicht von der Heimanerkennung erfasst. D.h. bei einem Aufenthalt in einer solchen Wohnung liegt ein Wohnungsfall vor.

Beispiel Heimfall

- Der IV-Rentner A wohnte in BE und trat per 1. Januar 2017 in ein anerkanntes Heim (therapeutische Institution für Drogenabhängige) in FR ein. Zu diesem Eintritt entschloss sich A, da er seinen langjährigen Drogenkonsum aus eigenen Stücken nicht in den Griff bekam.

- Wer ist ab Januar 2017 für die Ausrichtung der EL zuständig?

Beispiel Heimfall

- Zuständigkeit ab Januar 2017:
- Kanton Bern: vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG, wonach der Heimeintritt keine neue Zuständigkeit begründet.

Spezialfall: Obdachlos nach Heimaufenthalt

- Der IV-Rentner A wohnte in BE und trat per 1. Januar 2017 in ein anerkanntes Heim (therapeutische Institution für Drogenabhängige) in FR ein. Zu diesem Eintritt entschloss sich A, da er seinen langjährigen Drogenkonsum aus eigenen Stücken nicht in den Griff bekam.
- Per 1. Mai 2017 trat er aus dem Heim aus und ist seither obdachlos.

- Wer ist ab Mai 2017 für die Ausrichtung der EL zuständig?

Spezialfall: Obdachlos nach Heimaufenthalt

- Zuständigkeit ab Mai 2017:
- Seit dem Auszug aus dem Heim ist A obdachlos. Obdachlose begründen in aller Regel keinen (neuen) Wohnsitz. Es ist daher auf den letzten Wohnsitz abzustellen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).
- Es ist daher zu prüfen, ob A am Ort des Heims Wohnsitz begründet hat.
- Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet der Aufenthalt in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung für sich alleine keinen Wohnsitz. Dies ist aber eine widerlegbare Vermutung.
- Voraussetzung für eine Wohnsitzbegründung ist dabei insbesondere, dass der Eintritt aus freien Stücken (d.h. keine behördliche Einweisung) erfolgte. Auch der Eintritt unter dem Zwang der Umstände (Pflege- oder Therapie-bedürftigkeit) gilt als freiwillig.
- Da der Eintritt vorliegend freiwillig erfolgte und auf längere Zeit ausgerichtet war, begründete A am Heimstandort Wohnsitz.
- Ab Mai 2017 ist daher FR für die Ausrichtung der EL zuständig.

Spezialfall: Heim/umfassende Beistandschaft

- Bei Heimbewohnern führt die Verlegung des nach Art. 25 Abs. 2 oder 26 ZGB abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen andern Kanton zu einer Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der EL-Behörden (vgl. BGE 138 V 23).
- Abgeleiteter Wohnsitz:
  - Bevormundete Kinder und Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindes- bzw. Erwachsenenschutzbehörde

Umfassende Beistandschaft

Wohnsitz
Kanton BE

Errichtung
umfassende
Beistandschaft
Kanton BE

Heimeintritt
Kanton ZH

Verlegung
umfassende
Beistandschaft
Kanton ZH

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton ZH
(BGE 138 V 23)

Heimeintritt eines Ehegatten

- Grundregel: begründet keine neue Zuständigkeit (Rz. 1220.01 WEL)
- Ausnahme: d.h. Zuständigkeitswechsel, wenn:
  - Ehegatte A in eine ausserkantonale Einrichtung eintritt UND
  - Ehegatte B in einem anderen als dem bisherigen Kanton Wohnsitz begründet, ohne dass er in eine Einrichtung eintritt

Fallbeispiel Rz. 1220.02 WEL

- Ein Ehepaar wohnt in Freiburg. Der Ehemann tritt in ein Pflegeheim in Bern ein. Die Ehefrau begründet kurze Zeit danach ebenfalls Wohnsitz in Bern.

- Wer ist für die Ausrichtung der EL zuständig?

Fallbeispiel Rz. 1220.02 WEL

- Der Ehemann tritt in ein Pflegeheim in einem anderen Kanton ein und die Ehefrau verlegt ihren Wohnsitz ebenfalls in einen anderen als den bisherige Kanton.
- Die kumulativen Voraussetzungen von Rz. 1220.02 WEL sind daher erfüllt.
- Zuständig für die Ausrichtung der EL ist daher Bern.

Heim und Ausland

- Befindet sich das Heim im Ausland, geht der EL-Anspruch unter, sobald der Auslandaufenthalt länger als die Rz. 2.3.3 bzw. 2.3.4 WEL vorgesehenen Maximalfristen dauert (vgl. Rz. 1310.03 WEL)
- Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim ein, kann ein EL-Anspruch nur entstehen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat. Dafür ist gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt, dass ein allfälliger Auslandwohnsitz aufgegeben worden ist. Zuständig ist bei solchen Eintritten aus dem Ausland immer der Aufenthaltskanton (vgl. Rz. 1310.04 WEL).

Vom Strand ins Pflegeheim 1

Wohnsitz Thailand

Verlegung ins
Spital, Kanton BE

Verlegung ins
Pflegeheim,
Kanton FR

Kanton BE
(Rz. 1310.04 WEL)

Zuständigkeit?

<u>Lösungsvarianten:</u>

- **Kanton BE: Zuständigkeit bleibt fixiert**
- Kanton FR: Wechsel der Zuständigkeit (analoge Anwendung Rz. 1310.04 WEL)

M.E. bleibt der Kanton BE für die Ausrichtung der EL zuständig. Der 2. Heimeintritt begründet m.E. mit Blick auf Art. 21 Abs. 1 ELG sowie BGE 142 V 67 keine neue Zuständigkeit.

Vom Strand ins Pflegeheim 2

Wohnsitz Thailand

Verlegung ins Pflegeheim, Gemeinde A/ZH

Zuzug in Gemeinde B/ZH (kein EL-Anspruch)

Zuständigkeit?

Gemeinde A (gemäss SVG-ZH)
SVG: nicht Wohnsitz der Ehefrau, sondern fiktiver Wohnsitz des Ehemannes massgebend (ZL.2014.00046)

→ Das SVG-ZH ist im obigen Entscheid nicht auf Rz. 1220.02 WEL eingegangen. Nicht geklärt wurde sodann, was geschieht, wenn nun auch die Ehefrau einen EL-Anspruch begründet.

Kinderfälle

- Kinder mit AHV-/IV-Kinderrente: Anknüpfung der Zuständigkeit für das Kind an diejenige des EL-berechtigten Elternteils (=Rentenfallträger): Rz. 1250.01 ff WEL
  - Kein EL-Anspruch, wenn der Rentenfallträger im Ausland lebt oder unbekannten Aufenthalt hat

1250.01

Zuständigkeit Kind bei Elternteil

18. jährig

Mündigkeit ändert nichts daran

1250.02

Rente

Zug

Zürich

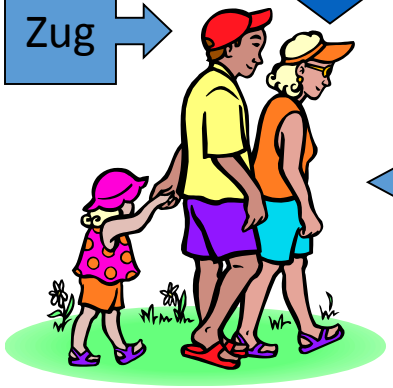

Zuständigkeit Zürich

1250.03

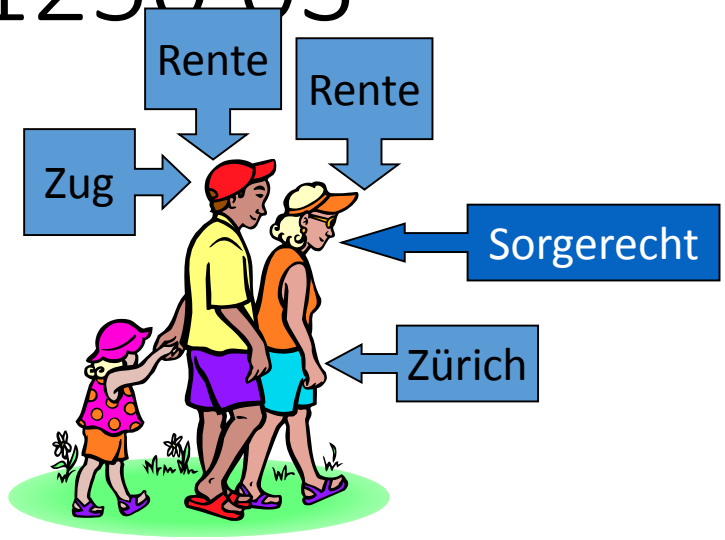

Zuständigkeit Zürich

1250.04

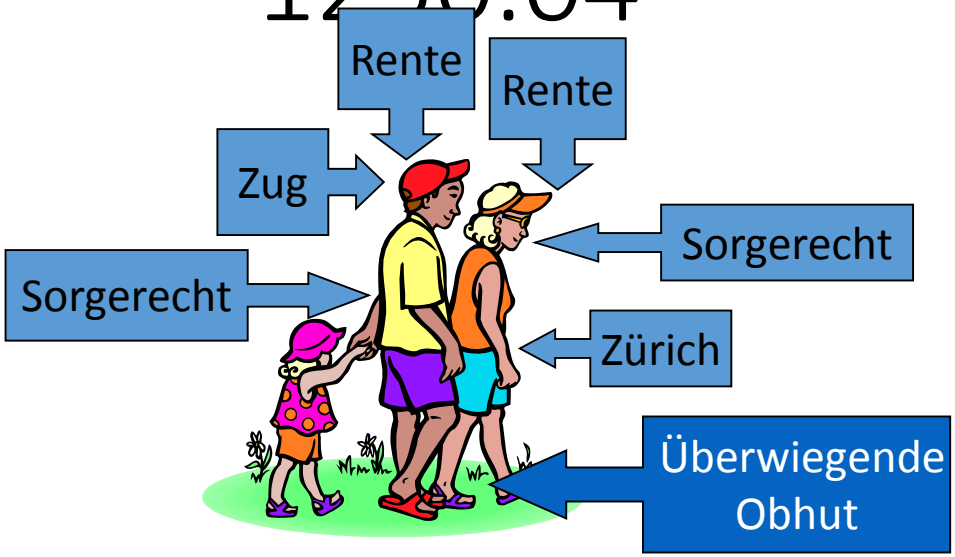

Zuständigkeit Zürich

1250.05

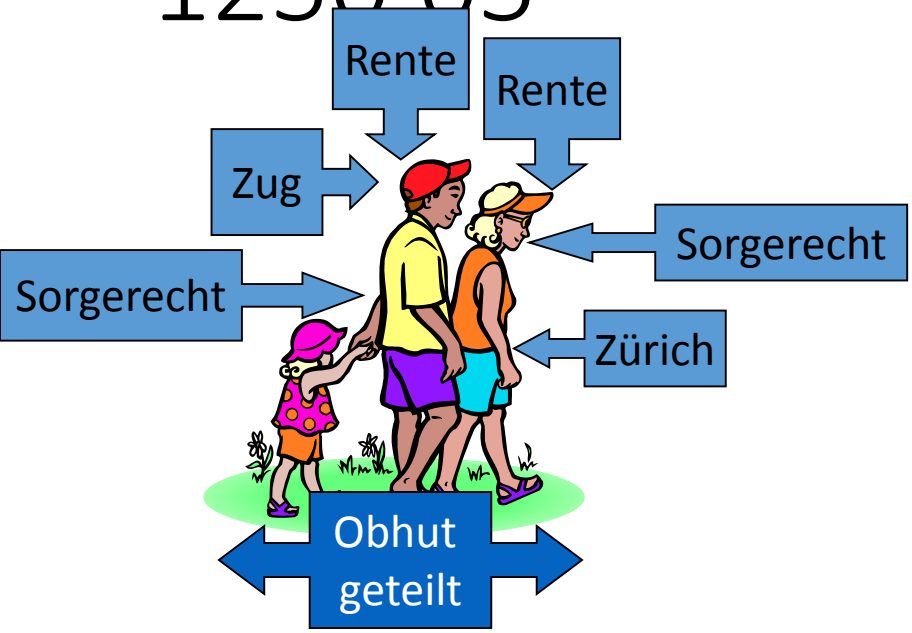

Zuständigkeit Mutter in Zürich

1250.06

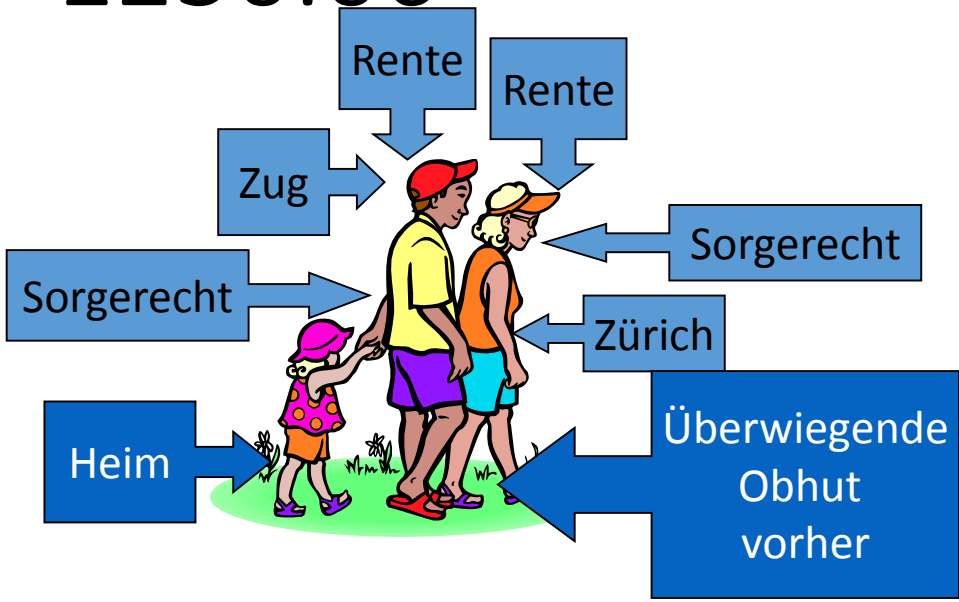

Zuständigkeit Zürich

1250.07

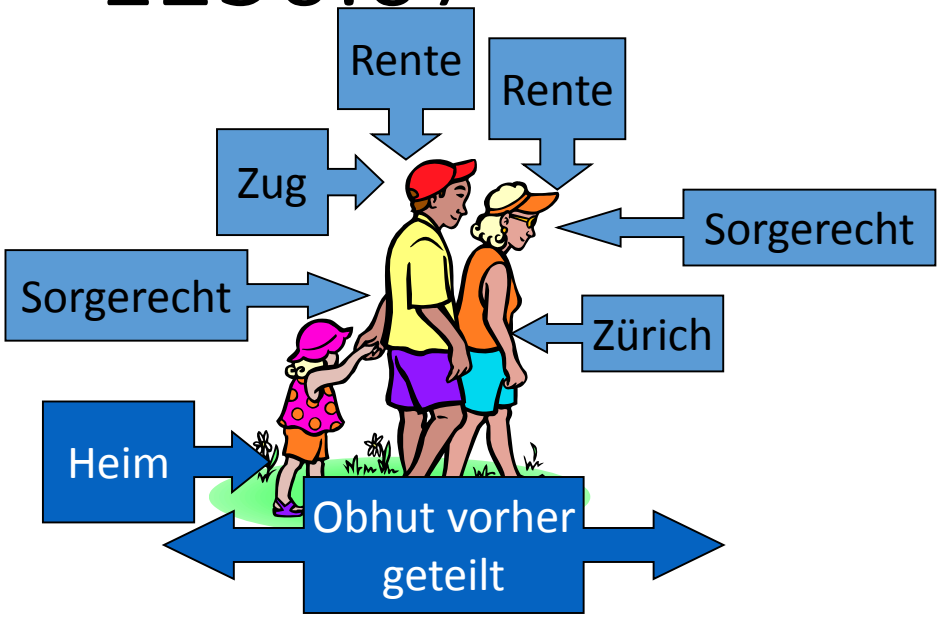

Zuständigkeit bei Mutter Zürich

Kinderfälle

- Waisen mit AHV-/IV-Waisenrente (=eigene Rentenfallträger bzw. eigener EL-Anspruch): vgl. Rz. 1260.01 ff WEL
  - Halbwaisen unter elterliche Sorge haben ihren Wohnsitz an demjenigen des überlebenden Elternteils
  - Volljährige Waisen begründen einen eigenen Wohnsitz und damit eine eigene Zuständigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB
  - Bevormundete verwaiste Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörden

Halbwaise (eigener Rentenanspruch)

Wohnsitz minder-jähriges Kind Kanton BE

Eintritt Kind in Kinderheim, Kanton FR

Eintritt Volljährigkeit

Kanton BE

Kanton BE

Zuständigkeit?

Lösungsvarianten:

- **Kanton BE (fixierte Zuständigkeit)**
- Kanton BE oder FR (Wohnsitz)

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit wäre es denkbar die Zuständigkeitsfrage neu zu prüfen, da volljährige Waisen eine eigene Zuständigkeit begründen. Mit Blick auf BGE 142 V 67 ist m.E. aber auf den Wohnsitz vor dem Heimeintritt abzustellen. D.h. es bleibt der Kanton BE zuständig.

Kind im Heim neu mit IV-Anspruch

Wohnsitz minder-jähriges Kind Kanton BE

Eintritt Kind in Kinderheim, Kanton FR

Eintritt Volljährigkeit

Zusprechung IV-Rente (EL-Anspruch)

Zuständigkeit?

Lösungsvarianten:

- **Kanton BE (Wohnsitz vor Heimeintritt)**
- Kanton BE oder FR (Wohnsitz)

Mit Blick auf BGE 142 V 67 ist m.E. auf den Wohnsitz vor dem Heimeintritt als Kind abzustellen. D.h. es bleibt der Kanton BE zuständig.

Beistandschaften

- Keine Auswirkungen auf Zuständigkeit:
  - Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften: Wohnsitzbegründung und -wechsel nach den allgemeinen Regeln möglich (Rz. 1240.03 WEL)
- Auswirkungen auf die Zuständigkeit:
  - Volljährige unter umfassender Beistandschaft: Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Rz. 1240.02 WEL)
  - Bevormundete Kinder: Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Rz. 1240.01 WEL)
- Achtung:
  - Kinder mit AHV-/IV-Zusatzrente: Anknüpfung der Zuständigkeit an diejenige des rentenberechtigten Elternteils

Sitz der Kindes-/Erwachsenenschutzbehörde

- Zuständig ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB).
- Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB).
- Wichtigen Gründe sind insbesondere:
  - Aufwändige, hängige Verfahren betreffend (Teil-)Aufhebung der Massnahme
  - Prognose, dass der Verlust des bisherigen Beistandes als Vertrauensperson bei der betroffenen Person eine schwerwiegende Destabilisierung auslösen würde
  - Massnahme wird ohnehin aufgehoben oder es fallen nur noch einzelne Geschäfte an
  - Eine tatsächliche, nachgewiesene mangelnde Stabilität des Aufenthaltsortes rechtfertigt ein gewisses Zuwarten im Einzelfall
- Achtung: auch in einem Heim kann ein zivilrechtlicher Wohnsitz begründet werden

KESB-Regeln: Übertragung auf andere KESB

- Beide Behörden (die alte und die neue) müssen dem Wechsel förmlich zustimmen, damit der neue Wohnsitz rechtsgültig begründet wird.
  - Übertragungsentscheid der alten KESB
  - Übernahmeentscheid der neuen KESB
- Keine gesetzliche Frist für die Übertragung der Massnahme. Praxisgemäss wird einige Wochen und Monate zugewartet werden, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Übertragung umfassende Beistandschaft (Wohnungsfall)

Wohnsitz Kanton BE

Errichtung umfassende Beistandschaft im Kanton BE

Umzug in Kanton FR

Umzug in Kanton SG

Übertragung umfassende Beistandschaft in den Kanton SG

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton SG

Aufhebung umfassende Beistandschaft (Wohnungsfall)

Wohnsitz Kanton BE

Errichtung umfassende Beistandschaft Kanton BE

Umzug in Kanton FR

Aufhebung umfassende Beistandschaft

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton FR

Übertragung umfassende Beistandschaft (Heimfall)

Wohnsitz Kanton BE

Errichtung umfassende Beistandschaft Kanton BE

Heimeintritt in Kanton FR

Übertragung umfassende Beistandschaft Kanton FR

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton FR
(BGE 138 V 23)

Aufhebung umfassende Beistandschaft (Heimfall)

Wohnsitz Kanton BE

Errichtung umfassende Beistandschaft Kanton BE

Heimeintritt Kanton FR

Übertragung umfassende Beistandschaft Kanton FR

Aufhebung umfassende Beistandschaft

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton FR
BGE 138 V 23

?

<u>Lösungsvarianten:</u>

- Kanton FR (fixierte Zuständigkeit)
- Kanton BE oder FR (Wohnsitz)
- **Kanton BE (vor Heimeintritt)**

Mit Blick auf BGE 142 V 67 ist m.E. auf den Wohnsitz vor dem Heimeintritt abzustellen.

Aufhebung umfassende Beistandschaft

Wohnsitz Kanton BE

Errichtung umfassende Beistandschaft Kanton BE

Heimeintritt Kanton FR

Aufhebung umfassende Beistandschaft

Umzug Kanton FR

Zuständigkeit?

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE

Kanton BE (Wohnsitz vor Heimeintritt, vgl. Folie 47)

Kanton FR (Wohnsitz)

Fallbeispiel Übertragung umfassende Beistandschaft

- Der AHV-Rentner A wohnte bis Ende 2016 im Kanton Thurgau in einer Wohnung. Es besteht seit längerem eine umfassende Beistandschaft durch die KESB Thurgau. Auf Januar 2017 zieht A in ein anerkanntes Pflegeheim im Kanton Zürich. Mit Entscheid vom 20. April 2017 hat die zuständige KESB im Kanton Zürich die bestehende Massnahme per 1. Februar 2017 von der KESB Thurgau übernommen und als umfassende Beistandschaft weitergeführt. Im gleichen Beschluss wird festgehalten, dass die Massnahme künftig als Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung weitergeführt wird. Im April 2017 stellt A ein EL-Gesuch.

- Wer ist ab 1. April 2017 für die Ausrichtung der EL zuständig?

Fallbeispiel Übertragung umfassende Beistandschaft

- Mit der formellen Übernahme bzw. Weiterführung der umfassenden Beistandschaft durch die im Kanton Zürich zuständige KESB wechselt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 138 V 23) die Zuständigkeit zur Ausrichtung der EL an den Sitz der neu zuständigen KESB. Mit der Aufhebung der umfassenden Beistandschaft ändert nun aber die Zuständigkeit, da gemäss den vorangehenden Ausführungen in Heimfällen, wie dem vorliegenden, der Wohnsitz vor dem Heimeintritt für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend sein soll.
- Zuständig für die Ausrichtung der EL ist damit ab 1. April 2015 der Kanton Thurgau.

Zuständigkeitskonflikte

- Vorgehen bei Zuständigkeitskonflikten (Rz. 1500.01 ff WEL):
  - Wohnsitz zwischen mindestens 2 EL-Stellen ist strittig
  - Einvernehmliche Lösung
  - Vorgehen, wenn keine Einigung möglich ist:
    - EL-Stelle, bei welcher die Anmeldung eingereicht worden ist, erlässt ein Nichteintretensverfügung und stellt diese der vermutungsweise zuständigen EL-Stelle zu
    - Erachtet sich die zweite EL-Stelle ebenfalls als nicht zuständig, erhebt sie Einsprache gegen die Nichteintretensverfügung
    - Bis zur rechtskräftigen Klärung der Zuständigkeitsfrage hat die EL-Stelle des Aufenthaltsortes provisorisch EL zu entrichten

Fallbeispiel strittige Zuständigkeit

- Ein IV-Rentner reicht einer AHV-Zweigstelle in BE das EL-Anmeldeformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Aufgrund der Unterlagen (Aufenthalt in FR) geht die EL-Stelle BE davon aus, dass nicht sie, sondern FR für die Ausrichtung der EL zuständig ist. Auf Anfrage bei der EL-Stelle FR bestreitet auch diese die Zuständigkeit für die Ausrichtung der EL?

- Wie haben die EL-Stellen vorzugehen?

Fallbeispiel strittige Zuständigkeit

- 1. Die EL-Stelle BE erlässt eine Nichteintretensverfügung.
- 2. Die EL-Stelle stellt diese Verfügung an den Gesuchsteller sowie die EL-Stelle FR zu.
- 3. Die EL-Stelle FR erhebt Einsprache gegen die Nichteintretensverfügung der EL-Stelle BE.
- 4. Die EL werden durch die EL-Stelle FR provisorisch berechnet und ausgerichtet.
- 5. Im Gerichtsverfahren zur Zuständigkeit wird festgelegt:
  - Zuständigkeit BE: Die von FR provisorisch ausgerichteten EL sind ihm von BE zurückzuerstatten. Oder
  - Zuständigkeit FR: FR richtet weiterhin EL aus.

Übersicht Grundregeln Zuständigkeit

- **Wohnungsfälle**: Zuständig ist der Kanton, in welchem die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, d.h. dort wo sie wohnt
- **Heimfälle**: Ein Heimeintritt ändert grundsätzlich nichts an der Zuständigkeit. Es bleibt der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt für die Ausrichtung der EL zuständig
  - Achtung bei umfassenden Beistandschaften
- **Kinderfälle**:
  - Kinder mit Zusatzrente: Zuständigkeit richtet sich nach dem Rentenfallträger
  - Kinder mit eigenem Rentenanspruch: haben eine eigene Zuständigkeit
- Ausnahmen…

Exkurs: Anstehende EL-Reform

Anrechenbare Mietzinsmaxima

- Botschaft vom 17. Dezember 2014
- Neue Maximalbeträge nach Regionen und Haushaltsgrösse:

	Region 1 (Gross-zentrum)	Pro Familie	Region 2 (Stadt)	Pro Familie	Region 3 (Land)	Pro Familie
1. Person	1'370		1'325		1'210	
2. Person	250	1'620	250	1'575	250	1'460
3. Person	180	1'800	150	1'725	150	1'610
4. Person	160	1'960	150	1'875	130	1'740

EL-Reform

- Botschaft vom 16. September 2016
- Kernelemente der Reform
  - Bewahrung des Kapitals der beruflichen Vorsorge durch Einschränkung der Bezugsmöglichkeiten
  - Reduktion Vermögensfreibeträge auf Fr. 30’000.- (Alleinstehende) bzw. 50’000.- (Ehepaare)
  - Reduktion der EL-Mindesthöhe auf Höchstbetrag IPV, aber mind. 60% der RDP
  - Volle Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen (kein Freibetrag, keine Privilegierung) und von Einkommen nicht invalider Ehegatten
  - Möglichkeit zur Berücksichtigung der effektiven Krankenkassenprämie in der EL-Berechnung, falls diese tiefer als die RDP ist
  - Anpassungen bei der EL-Berechnung für Personen im Heim
  - Unterbruch Karenzfristen für ausländische Staatsangehörige und zulässige Höchstdauer für Auslandaufenthalte während des EL-Bezugs
  - Etc…

EL-Reform

- Beratungen in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit von Stände- und Nationalrat: Aktueller Stand:
  - Weitere Abklärungen betreffend RDP und BVG-Kapitalbezug
  - Prüfen einer Anpassung des Lebensbedarfs für Kinder
  - Prüfen, wie das betreute Wohnen im Alter bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden könnte (Vermeidung von Heimeintritten)
  - Detailberatung aller Reformelemente in der Herbstsession vorgesehen

? Fragen ?

Anwaltskanzlei
Kurt Berger

Lic. iur. Kurt Berger
Rechtsanwalt
Schaffhauserstrasse 345
8050 Zürich

T 044 316 66 51
F 044 316 66 50
www.berger-recht.ch
berger@berger-recht.ch